

# Satzung des Radeberger Sportverein e.V.

gültig ab 19.06.2018

## I Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinslogo	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Grundsätze der Tätigkeit des Vereins	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4

## II Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliederstruktur	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten	6
§ 8 Beitragsleistungen	7
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 10 Ausschluss aus dem Verein	8

## III Organe des Vereins

§ 11 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern	9
§ 12 Delegiertenversammlung	10
§ 13 Geschäftsführender Vorstand	11
§ 14 Erweiterter Vorstand	12
§ 15 Besondere Vertreter	13
§ 16 Abteilungen	14
§ 17 Kassenprüfer	15

## IV Sonstige Bestimmungen

§ 18 Ordnungsgewalt des Vereins	16
§ 19 Haftung des Vereins	16
§ 20 Datenschutz / Datenschutzbeauftragter	17

## V Schlussbestimmungen

§ 21 Satzungsänderung	18
§ 22 Auflösung des Vereins	18
§ 23 Gültigkeit der Satzung	18

# I Allgemeines

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinslogo

- 1) Der Verein führt die Bezeichnung „Radeberger Sportverein e.V.“, abgekürzt „RSV“.
- 2) Der im Jahr 1906 gegründete Verein hat seinen Sitz in Radeberg.
- 3) Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 6) Der Verein führt das Logo



- 7) Die Abteilungen führen das Vereinslogo, wobei im unteren linken Bereich des äußeren Ringes die Bezeichnung der Abteilung zu führen ist.
- 8) Auf Sondererlaubnis des Geschäftsführenden Vorstandes können die Abteilungen andere Vereinsfarben und ein abweichendes Abteilungslogo führen.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen. Der Jugend gilt hierbei die besondere Fürsorge des Vereins.
- 2) Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Sport-, Spiel-, Übungs-, Auftritts- und Kursbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebes,
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
  - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen,
  - f) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter,
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften sowie
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- 3) Zur Erfüllung des Vereinszweckes stellt der Verein seinen Mitgliedern seine, in Verwaltung befindlichen, Sportanlagen und Einrichtungen gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung.

# I Allgemeines

## § 3 Grundsätze der Tätigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, können bei Bedarf die Ehrenamtspauschale (z. Z. § 3 Abs. 26a EStG) bzw. den Aufwendungsersatz (z. Z. § 670 BGB) in Anspruch nehmen. Alternativ zur Ehrenamtspauschale (z. Z. § 3 Abs. 26a EStG) können Satzungsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Maßgebend sind die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Geschäftsführende Vorstand.
- 7) Bei Bedarf ist der jeweilige Abteilungsleiter, als Besonderer Vertreter nach § 15 eigenständig, oder unter Mitzeichnung des Geschäftsführenden Vorstandes, ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) bzw. Aufwandentschädigung (z. Z. § 3 Abs. 26 EStG) zu beauftragen. Die entsprechenden Dienst- oder Werkverträge sind vorzuhalten.
- 8) Einzelheiten zu den Absätzen 6 und 7 regelt die Finanzordnung des gewährenden Organs. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins bzw. der jeweiligen Abteilung.
- 9) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen.
- 10) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung basierend auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- 11) Der Verein fördert die Funktion des Sportes als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- 12) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 13) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur volljährige Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese eintreten.

# I Allgemeines

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im
  - a) Kreissportbund Bautzen e.V. und
  - b) Landessportbund Sachsen e.V.
- 2) Der Verein kann Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden sein.
- 3) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gem. Absatz 1) und 2) an.

## II Mitgliedschaft

### § 5 Mitgliederstruktur

- 1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) passiven Mitgliedern,
  - c) fördernden Mitgliedern und
  - d) Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein regelmäßig Sport ausüben.
- 3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die keine sportlichen Angebote des Vereins nutzen.
- 4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen (u.a. Vereine), die den Verein bzw. einzelne Abteilungen durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Leistungen unterstützen. Sie nehmen nicht am allgemeinen Sportbetrieb teil.
- 5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Sport oder die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied werden natürliche oder juristische Personen durch Aufnahme.
- 2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag über das zuständige Organ gemäß Abs. 6 bzw. Abs.7 an die Geschäftsstelle zu richten.
- 3) Der Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragspflichten der Betroffenen bis zur Erreichung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit gegenüber dem Verein persönlich zu haften.
- 4) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 5) Das Eintrittsdatum ist jeweils der Monatserste. Es ist auf dem Aufnahmeantrag anzugeben und mit persönlicher Unterschrift zu bestätigen. Mit dem Eintrittsdatum beginnt die Beitragsberechnung.
- 6) Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.
- 7) Über die Aufnahme in den Verein ohne eine damit verbundene Abteilungszugehörigkeit entscheidet, abweichend von Abs. 6, der Geschäftsführende Vorstand.
- 8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 9) Im Vollzug einer Fusion durch Aufnahme eines anderen Vereins können Mitglieder des sich auflösenden Vereins, abweichend von Abs. 2), durch Berufung durch den Erweiterten Vorstand in den Verein aufgenommen werden.

## II Mitgliedschaft

### § 7 Rechte und Pflichten

- 1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.
- 3) Aktive und passive Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen, die der jeweiligen Abteilung zur Verfügung stehen, zu nutzen.
- 4) Mitglieder, die im Sinne des BGB als geschäftsunfähig gelten, besitzen kein Antrags- und Rederecht, kein Recht auf Informations- oder Rechenschaftslegung sowie kein Stimm- oder Wahlrecht in den Abteilungen. Sie können ihr Antrags- und Rederecht in den Abteilungen auf den gesetzlichen Vertreter übertragen.
- 5) Mitglieder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 6) Mitglieder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben ein Antrags- und Rederecht sowie das Recht auf Informations- und Rechenschaftslegung in den Abteilungen. Sie haben jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben zusätzlich ein Stimm- und Wahlrecht in den Abteilungen.
- 7) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, sind Anträge von Mitgliedern bei der jeweilige Abteilungsleitung einzureichen. Nur ernannte Delegierte der Abteilungen haben in der Delegiertenversammlung ein Antrags- und Rederecht, das Recht auf Informations- und Rechenschaftslegung sowie ein Stimm- und Wahlrecht.
- 8) Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, an den Organsitzungen des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen kein Antrags- und Rederecht, kein Recht auf Informations- oder Rechenschaftslegung sowie kein Stimm- oder Wahlrecht
- 9) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teilzunehmen. Sie haben ein Antrags- und Rederecht. Sie besitzen kein Recht auf Informations- und Rechenschaftslegung sowie kein Stimm- oder Wahlrecht.
- 10) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriften- und Emailadressänderungen,
  - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren und
  - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- 11) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- 12) Entstehen dem Verein Nachteile oder Schäden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 10) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

## II Mitgliedschaft

### § 8 Beitragsleistungen

- 1) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a) den Vereinsbeitrag,
  - b) den jeweiligen Abteilungsbeitrag und ggf. eine Abteilungsaufnahmegebühr,
  - c) Arbeitsstunden zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereins- und Sporteinrichtungen und -anlagen bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes oder Veranstaltungen,
  - d) Bearbeitungsgebühren für Verwaltungsleistungen sowie
  - e) Geldstrafen.
- 2) Die Höhe der Beitragsleistungen kann nach Mitglieder- und Altersgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden.
- 3) Einzelheiten zur Erbringung von Arbeitsstunden gem. Abs. 1c) werden in der Arbeitsstundenregelung geregelt.
- 4) Die Beiträge gemäß Abs. 1 sind zum jeweils angegebenen Zahlungsziel fällig.
- 5) Die Beiträge werden vorzugsweise per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.
- 7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstandenen Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8) Mitglieder, die sich mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug befinden, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.
- 9) Beitragsleistungen der Mitglieder werden weder ganz noch anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig -gleich aus welchem Grund- aus dem Verein ausscheidet.
- 10) Mitglieder nach § 5 Abs. 1b) und 1c) sind von der Erbringung von Arbeitsstunden nach Abs. 1c) befreit.
- 11) Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit nach Abs. 1.

### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Ausschluss aus dem Verein (§ 10),
  - c) Tod,
  - d) Auflösung des Vereins (§ 22) oder
  - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Halbjahresende (30.06. und 31.12.) durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Austrittserklärung ist über die jeweilige Abteilungsleitung an die Geschäftsstelle zu richten.
- 3) War für die Aufnahme der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 6 Abs. 7 zuständig, so ist die schriftliche Austrittserklärung nach Abs. 2 über den Geschäftsführenden Vorstand an die Geschäftsstelle zu richten.

## II Mitgliedschaft

- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft -gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben.

### § 10 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung begeht,
  - b) sich grob unsportlich verhält,
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Missachtung des § 3, schadet oder
  - e) sich bei Beitragszahlungen oder anderen Zahlungsverpflichtungen mit 3 Monaten oder länger im Rückstand befindet.
- 2) Über den Ausschluss gem. Abs. 1a) - 1d) leitet die jeweilige Abteilungsleitung das Verfahren beim Geschäftsführenden Vorstand ein. Ist die Abteilungsleitung betroffen, beantragt der Geschäftsführende Vorstand den Ausschluss beim Erweiterten Vorstand.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung aller zugegangenen Unterlagen über den Antrag per Beschluss zu entscheiden.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied einschließlich Begründung schriftlich mitzuteilen.
- 5) Bei einem Ausschluss gem. Abs. 1e) kann das betroffene Mitglied durch Beschluss des zuständigen Organs direkt ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss nach Abs. 1e) ist dem betroffenen Mitglied und der Geschäftsstelle des Vereins mit Begründung unverzüglich zuzustellen.
- 6) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



### III Organe des Vereins

#### § 11 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- 1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Delegiertenversammlung,
  - b) der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB,
  - c) der Erweiterte Vorstand,
  - d) die Besonderen Vertreter nach § 30 BGB,
  - e) die Abteilungsleitungen sowie
  - f) die Kassenprüfer.
- 2) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 3) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Organfunktion.
- 4) Alle Organe des Vereins können sich eigene Ordnungen geben.
- 5) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Auf gesonderte Einladung sind Gäste zugelassen. Die geladenen Gäste besitzen in der Organsitzung nur ein Rederecht.
- 6) Sofern es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist, ist zu jeder Sitzung der Organe mindestens 3 Tage vorher mit aussagekräftiger Tagesordnung einzuladen.
- 7) Einladungen zu den Organsitzungen können per E-Mail versandt werden. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied gem. § 7 Abs. 10 a) verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene oder eine ungültige E-Mail-Adresse verfügen, werden durch öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Informationskasten des Vereins an der Geschäftsstelle Schillerstraße 78 in 01454 Radeberg oder in anderer geeigneter Weise informiert.
- 8) Für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Versands bzw. das Datum der Bekanntmachung maßgebend.
- 9) Protokolle der Organsitzungen werden per E-Mail oder in anderer geeigneter Weise an die jeweiligen Organmitglieder verteilt bzw. können zu den bekannten Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle Schillerstraße 78 in 01454 Radeberg eingesehen werden.
- 10) Jede Sitzung der Organe hat einen Leiter der Versammlung und einen Protokollführer.
- 11) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- 12) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt, der Abberufung, der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 9 oder dem Ausschluss nach § 10 dieser Satzung.
- 13) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt 3 Jahre.
- 14) Wiederwahl ist zulässig.
- 15) Zu Beginn jeder Sitzung der Organe ist die Beschlussfähigkeit vom Leiter der Versammlung festzustellen und ein Protokollführer zu benennen.
- 16) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Organmitglieder anwesend sind, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- 17) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, fassen die Organe des Vereins ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei

### III Organe des Vereins

- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.
- 18) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
  - 19) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
  - 20) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Die Protokolle aller Organe sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
  - 21) Die Organe des Vereins können sich folgende Ordnungen geben:
    - a) Geschäftsordnung,
    - b) Beitragsordnung,
    - c) Gebührenordnung,
    - d) Finanzordnung,
    - e) Wahlordnung,
    - f) Arbeitsstundenregelung,
    - g) Datenschutzrichtlinie sowie
    - h) ein Leitbild.
  - 22) Alle in Abs. 21) aufgeführten Ordnungen sind kein Satzungsbestandteil.
  - 23) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes durch ihre Organstellung bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren.

#### § 12 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- 3) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich über die Abteilungsleiter bzw. durch Aushang im Informationskasten des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Alle Delegierte sind berechtigt, über die jeweilige Abteilungsleitung bis 3 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung mit Begründung beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- 5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt und mit Beschlussvorlagen und Anlagen 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich über die Abteilungsleiter den Delegierten bekanntgegeben.
- 6) Jede Abteilungsleitung des Vereins benennt 2 Delegierte aus den wahlberechtigten Mitgliedern ihrer Abteilung. Zusätzlich kann pro 50 Abteilungsmitglieder ein weiterer Delegierter benannt werden.
- 7) Jede Freizeitsportgruppe mit mindestens 5 Mitgliedern benennt einen Delegierten.
- 8) Alle Freizeitsportgruppen unter 5 Mitgliedern benennen einen gemeinsamen Delegierten.

### III Organe des Vereins

- 9) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Entgegennahme und Bestätigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr,
  - g) Festsetzung der Höhe der Beitragsleistungen nach § 8 Abs. 1a) und über die Höhe des Beitrages für nicht ausreichend erbrachte Arbeitsstunden nach Abs.1c) sowie
  - h) die Beschlussfassung zu sonstigen Tagesordnungspunkten.
- 10) Sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt, wird eine außerordentliche Delegiertenversammlung zu folgenden Themen einberufen:
  - a) Beitritt zu sowie Fusion mit anderen Vereinen,
  - b) Gründung und Auflösung eigener wirtschaftlich arbeitender Körperschaften,
  - c) Beitritt und Austritt des Vereins aus Körperschaften und Verbänden,
  - d) Auflösung des Vereins oder
  - e) Änderung des § 1 dieser Satzung.
- 11) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beim Geschäftsführenden Vorstand einreichen. Die Prüfung des Antrages und Terminierung der Versammlung ist innerhalb von 3 Wochen vom Geschäftsführenden Vorstand zu vollziehen.
- 12) Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss spätestens 8 Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden.
- 13) Die Einladung zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt unter der Maßgabe, dass ihre Tagesordnungspunkte nur solche sein können, die zur Einberufung geführt haben.
- 14) Jede Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Wenn beide verhindert sind, ist zu Beginn ein Leiter der Versammlung zu bestimmen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- 15) Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist den Delegierten über die Abteilungsleiter innerhalb von 4 Wochen schriftlich zuzuleiten.

#### § 13 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident),
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer),
  - c) dem Schatzmeister und
  - d) bis zu 3 weiteren Mitgliedern.

### III Organe des Vereins

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Präsident oder der 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:
  - a) ganz oder teilweises Erlassen oder Stünden von Beitragsleistungen und –pflichten gem. § 8 Abs. 1a) in begründeten Einzelfällen,
  - b) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 10 und die Verhängung von Sanktionen gemäß § 18,
  - c) Antrag zur Abberufung von Mitgliedern einer Abteilungsleitung,
  - d) die Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung sowie
  - e) die Arbeitgeberfunktion gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verein.
- 4) Der Geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Neuer gewählt ist. Maßgebend ist die Wahl des neuen Geschäftsführenden Vorstandes.
- 5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- 6) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 7) Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter einberufen.
- 8) Der Geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes an dieser Beschlussfassung beteiligt sind. Derart gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren, auszudrucken und zu archivieren.
- 9) Der Geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, zur Förderung der Mitglieder und der Vereinsinteressen unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
- 10) Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 11) Zu seiner Unterstützung richtet er sich eine Geschäftsstelle ein.
- 12) Bei Bedarf ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 13) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten gem. § 20 Abs. 5 zu beauftragen.

#### § 14 Erweiterter Vorstand

- 1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und

### III Organe des Vereins

- b) den Abteilungsleitern oder deren bevollmächtigten Vertreter. Die Vollmacht ist dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Die Vollmacht kann befristet werden, sie verliert jedoch spätestens nach Ablauf der Amtsperiode seine Gültigkeit.
- 2) Ein Abteilungsleiter kann auf die Mitarbeit im Erweiterten Vorstand verzichten. Der Verzicht ist schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Der Verzicht verliert nach Ablauf einer Amtsperiode seine Gültigkeit und ist erneut einzureichen.
- 3) Der Verzicht nach Abs. 2 kann durch Antrag beim erweiterten Vorstand widerrufen werden. Der Beschluss zum Antrag auf Widerruf ist dem Antragsteller zuzustellen und frühestens mit dem Versanddatum wirksam.
- 4) Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
  - a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs und eventueller Nachträge sowie Vorprüfung des Jahresabschlusses,
  - b) Beschluss über die Mittelverwendung,
  - c) Schließung oder Neugründung von Abteilungen,
  - d) Bestätigung und Genehmigung von Ordnungen,
  - e) Mitarbeit bei der Gestaltung der Beiträge und Gebühren gem. § 8 Abs. 1a) und 1c),
  - f) Organisation und Abrechnung von Arbeitsstunden,
  - g) Entscheidung über Anträge des Geschäftsführenden Vorstandes zum Ausschluss von Mitgliedern der Abteilungsleitung gem. § 10 Abs. 2, bzw. zur Abberufung gemäß § 13 Abs. 3c),
  - h) kommissarische Berufung von Organmitgliedern für die restliche Amtsperiode und
  - i) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- 5) Eine kommissarische Abteilungsleitung sollte aus 2 Personen bestehen. Sie hat, für die restliche Amtsperiode, alle Rechte und Pflichten einer ordentlich gewählten Abteilungsleitung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
- 6) Den Vorsitz im Erweiterten Vorstand hat der 1. Vorsitzende des Vereins. Sein Stellvertreter ist der 2. Vorsitzende des Vereins. Die Mitglieder haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 7) Der Geschäftsführende Vorstand besitzt ein Vetorecht, sofern durch den Beschluss des Erweiterten Vorstandes die wirtschaftliche oder rechtliche Situation des Vereins gefährdet wird. Das Veto ist mit Begründung in das Protokoll aufzunehmen.
- 8) Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter einberufen.

#### § 15 Besondere Vertreter

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet Besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

### III Organe des Vereins

- 2) Diese Besonderen Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Geschäftsführenden Vorstand eine Bestellsurkunde, in welcher die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse geregelt werden.

#### § 16 Abteilungen

- 1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Anzahl rechtlich unselbständiger Abteilungen für unterschiedliche sportliche Aktivitäten.
- 2) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
- 3) Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband an und tragen hierfür die Kosten.
- 4) Über Abteilungsveranstaltungen außerhalb des regulären Trainings-, Auftritts- und Wettkampfbetriebes ist der Geschäftsführende Vorstand vorher zu informieren.
- 5) Jede Abteilung führt ihre Abteilungsversammlung analog § 11 dieser Satzung durch. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abteilungsversammlung wählt ihren Abteilungsleiter. Darüber hinaus sollten zwei weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung gewählt werden. Die Abteilungsleitung muss die Erfüllung der Aufgaben eines Kassenswartes sicherstellen.
- 6) Die Abteilungen sind ermächtigt, Wahlvorgänge in den Abteilungen gemäß einer eigenen Wahlordnung durchzuführen. Diese Wahlordnung kann von § 11 Abs. 18 dieser Satzung abweichen.
- 7) Es ist ein stellvertretender Abteilungsleiter zu benennen.
- 8) Die Wahl der Abteilungsleitung sollte vor der Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.
- 9) Zusätzlich ist mindestens 1 Abteilungskassenprüfer zu wählen. Dieser führt gemäß §17 Abs. 3 bis 5 die Kassenprüfung durch.
- 10) Die Abteilungen haben die Aufgabe, ihre Sportart im Sinne der Zielsetzung des Vereins selbständig zu verwalten und durchzuführen. Die Abteilungen können sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen. Bei Bedarf haben sie ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des gesamten Vereins zu leisten.
- 11) Die Abteilungen beschließen über die Höhe und die Staffelung des Abteilungsbeitrages und der Abteilungsaufnahmegebühr gemäß § 8 Abs. 1b) in der Abteilungsversammlung.
- 12) Die Abteilungen sind gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- 13) Die Abteilungen sind verpflichtet, eine eigene Kasse zu führen. Es ist den Abteilungen gestattet, eigene Konten unter Mitzeichnung des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterhalten. Das Belegwesen wird in der Finanzordnung geregelt. Gesetzliche und steuerliche Vorschriften sind zu beachten. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel und unter Beachtung der §§ 2 und 3 dieser Satzung selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- 14) Für Projekte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Abteilung ist der Nachweis über die Finanzierung durch die Abteilung beim Geschäftsführenden

### III Organe des Vereins

Vorstand vorzulegen und die Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes vor Projektbeginn einzuholen.

- 15) Die Abteilungen sind nicht berechtigt Kredite aufzunehmen.

#### § 17 Kassenprüfer

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand oder Erweiterten Vorstand angehören dürfen und einem steuerberatenden, wirtschaftsprüfenden oder finanzbuchhalterischen Beruf angehören sollten bzw. die fachliche Eignung nachweisen können.
- 2) Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht zwingend erforderlich.
- 3) Aufgaben der Kassenprüfer:
  - a) Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege,
  - b) Prüfung der Konten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden,
  - c) Prüfung des ordnungsgemäßen Eingangs der Beitragsleistungen gemäß § 8,
  - d) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins,
  - e) Prüfung des Vereinsvermögens sowie
  - f) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.
- 4) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist die Kassenprüfung einmal jährlich von beiden Kassenprüfern in angemessenem Rahmen durchzuführen und das Ergebnis in einem Kassenprüfungsbericht zu protokollieren.
- 5) Die Pflicht der Kassenprüfer ist es, jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung dem zuständigen Organ mitzuteilen.

## IV Sonstige Bestimmungen

### § 18 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Ordnungen des Vereins bzw. der jeweiligen Abteilung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und anderen Verantwortungsträgern (z.B. Übungsleiter) Folge zu leisten.
- 2) Wenn es sich um Verstöße im Sinne des Absatz 1) handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Übungs-, Trainings-, Auftritts- und Wettkampfbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Ordnungsgewalt auszuüben.
- 3) Wenn im Wettkampfbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgelder, Strafen o.ä.) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, kann dieses verpflichtet werden, die Kosten gemäß § 8 Abs. 1e) selbst zu tragen.
- 4) Ein vereinschädigendes Verhalten, das nach § 10 Abs. 1a) – 1d) dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Geldstrafe bis 500,00 Euro,
  - b) befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings-, Übungs-, Auftritts- und Wettkampfbetrieb.
- 5) Das Verfahren gemäß Abs. 4 wird durch die jeweilige Abteilungsleitung beantragt und durch den Geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an den/die Betroffenen wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem/den Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
- 8) Dem/den Betroffenen steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 9) Eigenmächtige Veränderungen der Abteilungen an und in Anlagen, Immobilien, Räumen, Mobiliar, Geräten und sonstiger Ausstattung des Vereins sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der ursprüngliche Zustand vom Verursacher auf eigene Kosten wiederherzustellen. Erfolgt dies nach zweimaliger Aufforderung nicht, wird die Beseitigung durch den Geschäftsführenden Vorstand veranlasst. Die Kosten werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 10) Die Abteilungen sind zur Unterstützung nach Abs. 9 verpflichtet. Kann kein Verursacher ermittelt werden, wird die betroffene Abteilung als Verursacher gemäß Abs. 9 behandelt.

### § 19 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale (z. Z. EStG § 3 Abs. 26a) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



## IV Sonstige Bestimmungen

- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 20 Datenschutz / Datenschutzbeauftragter

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie gemäß § 11 Abs. 21 g) welche nach § 11 Abs. 22 nicht Satzungsbestandteil ist.
- 5) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten gemäß Abs. 1 benennt der Geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- 6) Der Datenschutzbeauftragte darf keinem Organ des Vereins oder seiner Abteilung angehören. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- 7) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrund-VO und dem BDSG. Er schlägt dem Geschäftsführenden Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen vor.
- 8) Jedes Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter willigt mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Nr. 1 KunstUrhG ein, dass Fotos und Videos zu seiner Person oder seines minderjährigen Kindes bzw. Jugendlichen auf den Internetpräsenzen des Vereins bzw. der jeweiligen Abteilung zu Vereinszwecken veröffentlicht werden, sofern dies nicht ausdrücklich gegenüber der Abteilung widerrufen wird. Im Falle minderjähriger Kinder und Jugendlicher ist für den Widerspruch der gesetzliche Vertreter zuständig.

## V Schlussbestimmungen

### § 21 Satzungsänderung

- 1) Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Über die Änderung des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung einstimmig.

### § 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- 2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Delegierten erforderlich.
- 4) Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Radeberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport zu verwenden hat.
- 6) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport zu verwenden hat.

### § 23 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 28.05.2018 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.